# Preußische Gesetzsammlung

| 1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1933 | Nr. 55 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13967.) Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12). Vom 1. August 1933.**

Auf Grund der §§ 19 und 27 der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12) erhält folgenden Zusatz:

; sie sind Bilanzprüfer im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180).

(2) Der § 12 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

c) die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der Vorschriften im Kapitel VIII Fünfter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) — Betriebsprüfung —.

(3) Zwischen §§ 18 und 19 der Verordnung wird folgender § 18a eingefügt:

*c) Betriebsprüfung.*

§ 18a.

Der überörtliche Prüfungsverband darf die Betriebsprüfungen nur durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. August 1933.

Zugleich für den Finanzminister

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

**(Nr. 13968.) Verordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Anerbengerichte. Vom 15. August 1933.**

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über das Bäuerliche Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 165) werden gemeinschaftliche Anerbengerichte gebildet:

I. im Kammergerichtsbezirk

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof: bei dem Amtsgericht in Tempelhof,

2. für die Bezirke der Amtsgerichte Königswusterhausen und Köpenick: bei dem Amtsgericht in Königswusterhausen;

II. im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau

für die Bezirke der Amtsgerichte Gleiwitz und Hindenburg O./S.: bei dem Amtsgericht in Gleiwitz;

III. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg, Hamborn und Ruhrort: bei dem Amtsgericht in Duisburg,

2. für die Bezirke der Amtsgerichte Remscheid-Lennep und Wermelskirchen: bei dem Amtsgericht in Wermelskirchen,

3. für die Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Solingen-Ohligs: bei dem Amtsgericht in Solingen-Ohligs;

IV. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Trier, Neumagen, Saarburg und Perl: bei dem Amtsgericht in Trier,

2. für die Bezirke der Amtsgerichte Hermeskeil und Wadern: bei dem Amtsgericht in Wadern,

3. für die Bezirke der Amtsgerichte Bernkastel-Cues und Rhaunen: bei dem Amtsgericht in Bernkastel-Cues,

4. für die Bezirke der Amtsgerichte Bitburg und Neuerburg: bei dem Amtsgericht in Bitburg,

5. für die Bezirke der Amtsgerichte Prüm und Waxweiler: bei dem Amtsgericht in Prüm,

6. für die Bezirke der Amtsgerichte Daun und Hillesheim: bei dem Amtsgericht in Daun.

Berlin, den 15. August 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

---

**(Nr. 13969.) Verordnung über das Kostenwesen im Verfahren zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Vom 15. August 1933.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Spruchstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen. Für das Verfahren vor der Spruchstelle ist der Wert auf mindestens 8 vom Hundert des Betrags festzusetzen, mit dem in der Bilanz für das letzte Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben aller Genossen ausgewiesen waren (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).

§ 3.

(1) Schuldner der bei der Spruchstelle entstandenen Gebühren und Auslagen ist die Genossenschaft; Schuldner der in der Beschwerdeinstanz entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem sie nach der Entscheidung des Beschwerdegerichts auferlegt sind, in Ermangelung einer solchen Entscheidung der Beschwerdeführer. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 und der Verordnungen vom 18. Dezember 1923, 31. August 1925 und 7. März 1927 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107, 556, 1925 S. 111, 1927 S. 20) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmung im § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes (Gebührenfreiheit der gemeinnützigen Baugenossenschaften) findet keine Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 *RM*.

§ 6.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

a) für das Verfahren vor der Spruchstelle, einschließlich der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;

b) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für eine einstweilige Anordnung gemäß § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1933.

(3) Wird der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist zurückgenommen, bevor eine Sachverfügung ergangen ist, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 7.

(1) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz, wird die volle Gebühr erhoben; richtet sich die Beschwerde jedoch gegen eine einstweilige Anordnung der Spruchstelle, so werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

§ 8.

Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

§ 9.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die schon vorher anhängig gewordenen Verfahren Anwendung.

Berlin, den 15. August 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

---

**(Nr. 13970.) Durchführungsverordnung zu dem Gesetze zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578). Vom 16. August 1933.**

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) verordne ich folgendes:

§ 1.

Für die Untersagung der Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe sind zuständig:

1. in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern je nach der geltenden Städteordnung der Magistrat oder der Bürgermeister zusammen mit den Beigeordneten;
2. in den übrigen kreisangehörigen Städten und in den Landgemeinden der Kreisausschuß;
3. in den Stadtkreisen der Stadtausschuß.

§ 2.

Für das vorläufige Verbot der Fortsetzung des Versteigerergewerbes nach § 2 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

§ 3.

Die nach § 1 zuständigen Dienststellen entscheiden auf Antrag der Ortspolizeibehörden im Beschlußverfahren über die Untersagung der Ausübung des Versteigerergewerbes.

Gegen diese Entscheidung steht der Ortspolizeibehörde und dem Versteigerer die Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig.

§ 4.

Über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots der Ortspolizeibehörde (§ 2 Satz 4 des Gesetzes) entscheiden die nach § 1 zuständigen Dienststellen endgültig.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. August 1933.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Im Auftrage:

Römhild.

---

(Nr. 13971.) **Polizeiverordnung über das Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes. Vom 18. August 1933.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird auf Anregung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Singen und Spielen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes ist in Vergnügungs- und Gaststätten aller Art verboten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist im allgemeinen 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

§ 2.

Die Nichtbefolgung des § 1 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1933.

**Der Preußische Minister des Innern.**

Im Auftrage:

Loehrs.

---

(Nr. 13972.) **Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden in den vormals waldeckischen Kreisen. Vom 23. August 1933.**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Preußischen Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

In den Landkreisen der Eder, des Eisenberges und der Twiste, Regierungsbezirk Kassel, sind zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Baugenehmigung — in Ortspolizeibezirken mit weniger als 5000 Einwohnern die Kreispolizeibehörden (§ 3 Abs. 2 PVG.) zuständig.

Unberührt bleiben die im § 27 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193) enthaltenen Vorschriften über die Verwaltung der Ortspolizei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1933.

**Der Preußische Minister des Innern.**

Im Auftrage:

Loehrs.

---

(Nr. 13973.) **Bekanntmachung, betreffend die Auflassung in Preußen belegener Grundstücke vor Amtsgerichten und Notaren anderer Länder. Vom 16. August 1933.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1928 (Gesetzsamml. S. 205) über die Auflassung in Preußen belegener Grundstücke vor Amtsgerichten und Notaren anderer Länder mache ich hiermit bekannt, daß außer den in der Bekanntmachung vom 5. März 1929 (Gesetzsamml.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30



S. 20) aufgeführten nichtpreußischen Amtsgerichten und Notaren auch die Amtsgerichte und Notare in Anhalt gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1928 für die Auflassung von Grundstücken, die in Preußen belegen sind, zuständig sind.

Berlin, den 16. August 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1933 ist auf Seite 613 die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Polizeibeamtengesetz und zum Schutzpolizeibeamtengesetz vom 8. Mai 1933 veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung Nr. 42 vom 9. August 1933 S. 929 ist eine Verordnung über Änderungen der Regelung des Verkehrs mit Raupenkraftfahrzeugen veröffentlicht worden, die am 4. August 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. August 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

3. Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 20 vom 9. August 1933 S. 417 ist eine Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Justizministers über die am 27. Juli 1933 erfolgte Bestimmung der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — in Hannover als Hinterlegungsstelle gemäß Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verkündet worden, die am 10. August 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. August 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

4. Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 17 vom 11. Juli 1933 S. 370 und in den Amtsblättern der Regierungen zu Koblenz Stück 27 von 1933, Düsseldorf Stück 21 von 1933, Köln Stück 21 von 1933, Trier Stück 21 von 1933 und Aachen Stück 21 von 1933 — je Sonderbeilage —, sämtlich ausgegeben am 27. Mai 1933, ist ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1932 über die Errichtung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes unter Festsetzung der Satzung des Verbandes veröffentlicht worden, der am 1. Januar 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. August 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.